

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 5. Dezember 2023**

---

## **2. Verordnung: Abfallgebührenordnung**

---

### **Verordnung über die Einhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 23.11.2023 wird gemäß den §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) Kleine Haushalte bestehen aus 1 oder 2 Wohnungsbenützern, mittlere Haushalte aus 3 bis 5 Wohnungsbenützern und große Haushalte aus 6 und mehr Wohnungsbenützern.
- (3) Ferienwohnungen sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (4) Sonstige Abfallbesitzer sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Büros, usw.). Unter sonstige Abfallbesitzer fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.
- (6) Schlafstellen sind Betten, Notbetten bzw. Zusatzbetten oder Lagerstellen, die der Übernachtung von Personen dienen; ein Einzelbett besteht aus einer Schlafstelle, ein Doppelbett aus zwei Schlafstellen.

#### **§ 2**

##### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde Blons hebt zur Deckung des im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr,
  - b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühr),
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll und
  - d) eine Gebühr für Problemstoffe.
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  1. Grundgebühren:
    - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer),
    - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen,
    - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer.
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
    - a) eine Sackgebühr für Bioabfälle,

- b) eine Sackgebühr für Restabfall,
- c) eine Gebühr für Sperrmüll,
- d) eine Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen,
- e) eine Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen,
- f) eine Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern.

(4) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung und Sauberhaltung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen entstehen. Dies sind insbesondere Altstoffe, Problemstoffe, Sperrmüll und Gartenabfälle. Ebenso abgedeckt werden Verwaltungskosten und anteilige Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

(5) Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

(6) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll und Problemstoffe dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte (Wohnungen) beträgt pro Jahr für
  - a) kleine Haushalte (bis 2 Personen): 30,90 Euro,
  - b) mittlere Haushalte (bis 5 Personen): 41,20 Euro,
  - c) große Haushalte (6 und mehr Personen): 50,90 Euro.
- (2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Beherbergungsbetriebe beträgt pro Schlafstelle und Jahr 4,80 Euro, mindestens jedoch 30,90 Euro.
- (3) Für sonstige Abfallbesitzer (z.B. Schulen, Büros, usw.) beträgt die Grundgebühr pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb 50,90 Euro.
- (4) Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) betragen pro
  - a) 40 Liter Restmüllsack: 4,10 Euro,
  - b) 8 Liter Bioabfallsack: 1,03 Euro,
  - c) 120 Liter Container Restmüll: 13,20 Euro,
  - d) 800 Liter Container Restmüll: 84,00 Euro,
  - e) 1100 Liter Container Restmüll: 117,00 Euro,
  - f) 120 Liter Container Biomüll: 15,50 Euro.
- (5) Die Gebühr für sperrige Hausabfälle beträgt je kg 0,45 Euro.
- (6) Bei den Gebühren gemäß Abs. 1 bis 5 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

### § 4

#### **Gebühreneinhebung**

(1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken für Restmüll und Bioabfälle gemäß § 6 und für die Entleerung von Containern werden jährlich vorgeschrieben. Diese Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühr für Sperrmüll ist bei der Übergabe zu entrichten.

(4) Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertiggestellt werden, ist sowohl die Grundgebühr als auch die Abfuhrgebühr anteilig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.

### § 5

#### **Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

(1) Von der Gebührenschuld ausgenommen sind unbewohnte Wohnungen und leerstehende Anlagen oder Einrichtungen.

(2) Ebenfalls von der Grundgebührenschild ausgenommen sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen.

## § 6

### **Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken**

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Restmüll- und Bioabfallsäcken. Zugeteilt werden Restmüllsäcke zu 40 Liter und Biomüllsäcke zu 8 Liter. Die Mindestabnahmemenge wird jährlich mit der Vorschreibung der Grundgebühr zugeteilt und wird wie folgt bestimmt:

- a) Für Haushalte richtet sich die jährliche Mindestabnahmemenge von Abfallsäcken nach der Anzahl der Wohnungsbenützer im Haushalt. Dies ergibt folgende Jahresmengen:

Wohnungsbenützer	Restmüllsack (40 Liter)	Bioabfallsäcke (8 Liter)
1	6	8
2	9	16
3	12	23
4	15	28
5	18	32
6 und mehr	21	36

- b) Für Ferienwohnungen richtet sich die jährliche Mindestabnahmemenge von Abfallsäcken nach der Anzahl der Schlafstellen. Pro zwei Schlafstellen für Gäste werden 4 Restmüllsäcke zu 40 Liter vorgeschrieben. Bioabfallsäcke können zugekauft bzw. kann ein Restmüllsack in fünf Biomüllsäcke umgetauscht werden.

(2) Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Container erteilt wurde.

(3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzlich Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe derselben erfolgt im Dorflädele Blons.

## § 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.11.2017 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 außer Kraft.

### **Der Bürgermeister:**

M a g . E r i c h K a u f m a n n